



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (SG 650.410, Gasttaxenverordnung)

Stand 1. Januar 2018

1. Ausgangslage

Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (SG 650.400, Gasttaxengesetz) legt eine Bandbreite für die Höhe der Gasttaxe von 3.60 Franken bis 4.20 Franken fest. Mit der Teilrevision der Verordnung zum Gasttaxengesetz wird die Gasttaxe von heute 4 Franken auf neu 4.2 Franken pro gasttaxenpflichtige Übernachtung erhöht und damit der gesetzliche Spielraum ausgeschöpft.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Höhe der Gasttaxe

Bisher	Neu
¹ Die Höhe der Gasttaxe beträgt Fr. 4.	¹ Die Höhe der Gasttaxe beträgt Fr. 4.20.

Erläuterungen

Mit der Erhöhung der Gasttaxe um 20 Rappen pro gasttaxenpflichtige Übernachtung kann dem Antrag des Tarifverbands Nordwestschweiz (TNW) entsprochen werden, die Abgeltung von heute 1.05 Franken auf 1.15 Franken pro Übernachtung zu erhöhen. Gleichzeitig fliesst mit der Erhöhung mehr Geld auch an Basel Tourismus. Die Organisation benötigt die Mehrerträge für die Finanzierung der Gästekarte (BaselCard).

§ 3 Verwendung der Gasttaxenerträge

Bisher	Neu
¹ Pro gasttaxenpflichtige Übernachtung geht ein Betrag, dessen Höhe der Regierungsrat bestimmt, an den Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) zur Finanzierung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs durch die Gäste. ² Über die weitere Verwendung der Gasttaxenerträge entscheidet das Departement nach Deckung seiner Vollzugskosten in Höhe von 1.5% der Gasttaxenerträge (brutto). ³ Das Departement kann mit Dritten im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes eine Vereinbarung abschliessen.	² Über die weitere Verwendung der Gasttaxenerträge entscheidet das Departement nach Deckung seiner Vollzugskosten.

Erläuterungen

Seit der Einführung des elektronischen Logiernächtemanagements (eLM) im Oktober 2021 hat sich gezeigt, dass die effektiven Kosten für den Vollzug von Gesetz und Verordnung im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit einer Zunahme der Logiernächte nicht proportional steigt. Das eLM ermöglicht Effizienzgewinne, die der Kanton zur Stärkung der Destination einsetzen will. Damit wird auch sichergestellt, dass das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip auch in Zukunft eingehalten werden. Anstelle eines fixen Prozentsatzes wird das AWA, das die Gasttaxenerträge vereinnahmt, jeweils einen Betrag einbehalten, der dem effektiven Vollzugaufwand entspricht. Bei weiter steigenden Übernachtungszahlen wird dieser Betrag voraussichtlich tiefer sein, als er mit dem fixen Prozentsatz von 1,5 Prozent wäre.